



Beschlussempfehlung

—

Ausschuss für Finanzen

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 8/3046**

Berichterstattung: Mitglied des Landtages Detlef Gürth

Der Ausschuss für Finanzen empfiehlt dem Landtag unter Mitwirkung des Ausschusses für Inneres und Sport, den genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 7 : 1 : 4

Detlef Gürth
Ausschussvorsitz

Gesetzentwurf Landesregierung Drs. 8/3046

Fünftes Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes.

§ 1

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2017 (GVBl. LSA S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. April 2023 (GVBl. LSA S. 201, 204), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 (aufgehoben)“.

b) Nach der Angabe zu § 16 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 16a Zuweisungen für Investitionen an Kreisstraßen“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen

Fünftes Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes.

§ 1

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2017 (GVBl. LSA S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. April 2023 (GVBl. LSA S. 201, 204), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 (weggefallen)“.

b) unverändert

c) Nach der Angabe zu § 29 wird folgende Angabe angefügt:

„Anlage (zu § 13 Abs. 4 Satz 5)“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Finanzausgleichsmasse beträgt abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 2 für die Haushaltsjahre 2024 bis 2026 jeweils 2 095 404 700 Euro.“

b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Der Betrag nach Absatz 1 für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird

1. unter Zugrundelegung der Frühjahrssteuerschätzung 2024 des Arbeitskreises Steuerschätzung und der darauf basierenden Regionalisierung und
2. aufgrund der Prognose für die Entwicklung des Deflators des privaten Konsums für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 in der Frühjahrsprojektion 2024 der Bundesregierung

überprüft. Der Betrag nach Absatz 1 wird für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 erhöht, wenn die Überprüfung nach Satz 1 einen höheren Betrag ergibt. Der Betrag nach Absatz 1 wird für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 verringert, wenn die Überprüfung nach Satz 1 einen niedrigeren Betrag ergibt.“

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „2023“ durch die Angabe

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Finanzausgleichsmasse beträgt abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 2 für die Haushaltsjahre 2024 bis 2026 jeweils 2 095 499 200 Euro.“

b) **Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt _____:**

„(2) Der Betrag nach Absatz 1 für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird

1. unverändert
2. unverändert

überprüft. Der Betrag nach Absatz 1 ___ für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 **wird** erhöht, wenn die Überprüfung nach Satz 1 einen höheren Betrag ergibt. Der Betrag nach Absatz 1 ___ für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 **wird** verringert, wenn die Überprüfung nach Satz 1 einen niedrigeren Betrag ergibt.“

c) unverändert

„2026“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) von besonderen Ergänzungszuweisungen gemäß den §§ 9 bis 11 und“

b) Nummer 4 erhält die folgende Fassung:

„4. Zuweisungen für Investitionen an Kreisstraßen gemäß § 16a,“

c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

4. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises wird für die Haushaltsjahre 2024 bis 2026 jeweils eine Auftragskostenpauschale in folgender Höhe gezahlt:

- | | |
|----------------------|-------------------|
| 1. kreisfreie Städte | 175 694 800 Euro, |
| 2. Landkreise | 280 407 600 Euro, |

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 **Buchst.** a erhält folgende Fassung:

„a) von besonderen Ergänzungszuweisungen gemäß den §§ 9 bis 11 und“.

b) **Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt**

_____:

„4. Zuweisungen für Investitionen an Kreisstraßen gemäß § 16a,“.

c) unverändert

4. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises wird für die Haushaltsjahre 2024 bis 2026 jeweils eine Auftragskostenpauschale in folgender Höhe gezahlt:

- | | |
|----------------------|--------------------------|
| 1. kreisfreie Städte | 175 717 300 Euro, |
| 2. Landkreise | 280 473 100 Euro, |

3. Verbandsgemeinden und Einheitsgemeinden	153 694 200 Euro.“	3. Verbandsgemeinden und Einheitsgemeinden	153 700 700 Euro.“
5. § 7 wird aufgehoben.		5. unverändert	
6. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „(1) Zur Milderung der Belastungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erhalten die Landkreise eine besondere Ergänzungszuweisung für die Haushaltsjahre 2024 bis 2026 in Höhe von jeweils 87 068 900 Euro und die kreisfreien Städte in Höhe von jeweils 46 710 700 Euro.“		6. unverändert	
7. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „(1) Zur Milderung der Belastungen für die Wahrnehmung der Aufgabe der Schülerbeförderung erhalten die Landkreise eine besondere Ergänzungszuweisung für die Haushaltsjahre 2024 bis 2026 in Höhe von jeweils 23 858 000 Euro und die kreisfreien Städte in Höhe von jeweils 3 981 000 Euro.“		7. unverändert	
8. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „(1) Zur Milderung der Belastungen für die Wahrnehmung der Aufgabe der Unterhaltung der Kreisstraßen erhalten die Landkreise eine besondere Ergänzungszuweisung für die Haushaltsjahre 2024 bis 2026 in Höhe von jeweils 31 939 100 Euro und die kreis-		8. unverändert	

freien Städte in Höhe von jeweils 604 600 Euro.“

9. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12
Schlüsselzuweisungen

(1) Für die Erledigung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises werden für die Haushaltsjahre 2024 bis 2026 jeweils Schlüsselzuweisungen in folgender Höhe gezahlt:

- | | |
|------------------------------|-------------------|
| 1. kreisfreien Städte | 368 349 700 Euro, |
| 2. Landkreise | 279 364 300 Euro, |
| 3. kreisangehörige Gemeinden | 423 731 800 Euro. |

(2) Bleibt die Steuerkraftmesszahl einer kreisfreien Stadt hinter der Bedarfsmesszahl zurück, wird der Unterschiedsbetrag zu 70 v. H. ausgeglichen.

(3) Bleibt die Umlagekraftmesszahl eines Landkreises hinter der Bedarfsmesszahl zurück, wird der Unterschiedsbetrag zu 90 v. H. ausgeglichen.

(4) Für die kreisangehörigen Gemeinden gilt:

9. **Die §§ 12 und 13 erhalten** folgende Fassung:

„§ 12
Schlüsselzuweisungen

(1) Für die Erledigung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises werden für die Haushaltsjahre 2024 bis 2026 jeweils Schlüsselzuweisungen in folgender Höhe gezahlt:

- | | |
|------------------------------|--------------------------|
| 1. kreisfreie_ Städte | 368 349 700 Euro, |
| 2. Landkreise | 269 364 300 Euro, |
| 3. kreisangehörige Gemeinden | 423 731 800 Euro. |

(2) Bleibt die Steuerkraftmesszahl einer kreisfreien Stadt hinter ___ **deren** Bedarfsmesszahl zurück, wird der Unterschiedsbetrag zu 70 v. H. ausgeglichen.

(3) Bleibt die Umlagekraftmesszahl eines Landkreises hinter ___ **dessen** Bedarfsmesszahl zurück, wird der Unterschiedsbetrag zu 90 v. H. ausgeglichen.

(4) Für die kreisangehörigen Gemeinden gilt:

1. Übersteigt die Steuerkraftmesszahl einer kreisangehörigen Gemeinde die Bedarfsmesszahl um mehr als 10 v. H., wird eine Finanzausgleichsumlage von 30 v. H. des Unterschiedsbetrages erhoben. Die Finanzausgleichsumlage wird der Teilschlüsselmasse der kreisangehörigen Gemeinden nach Absatz 1 Nr. 3 hinzugefügt.
2. Bleibt die Steuerkraftmesszahl einer kreisangehörigen Gemeinde hinter der Bedarfsmesszahl zurück, wird der Unterschiedsbetrag zu 80 v. H. ausgeglichen.
3. Erreicht eine kreisangehörige Gemeinde bei der Finanzkraft je Einwohner nicht 85 v. H. der durchschnittlichen Finanzkraft aller kreisangehörigen Gemeinden je Einwohner, so wird der Unterschiedsbetrag zu 90 v. H. zusätzlich ausgeglichen (Mindestfinanzausstattung). Die Finanzierung erfolgt aus der Teilschlüsselmasse der kreisangehörigen Gemeinden nach Absatz 1 Nr. 3.

Die Finanzausgleichsumlage nach Nummer 1 wird als negative Schlüsselzuweisung festgesetzt. Der Zahlbetrag ist von der kreisangehörigen Gemeinde in gleich großen Teilbeträgen zu den Terminen nach Absatz 6 an das Land abzuführen. Die Summe aus den Ziffern 2 und 3 wird als Schlüsselzuweisung festgesetzt und an die kreisangehörige Gemeinde ausgezahlt. Die auf dieser Grundlage ergehenden Verwaltungsakte sind sofort vollziehbar.

1. **übersteigt** die Steuerkraftmesszahl einer kreisangehörigen Gemeinde ___ **deren** Bedarfsmesszahl um mehr als 10 v. H., wird eine Finanzausgleichsumlage von **25** v. H. des Unterschiedsbetrages erhoben; **die** Finanzausgleichsumlage wird der Teilschlüsselmasse der kreisangehörigen Gemeinden nach Absatz 1 Nr. 3 hinzugefügt;
2. **bleibt** die Steuerkraftmesszahl einer kreisangehörigen Gemeinde hinter ___ **deren** Bedarfsmesszahl zurück, wird der Unterschiedsbetrag zu 80 v. H. ausgeglichen;
3. **erreicht** eine kreisangehörige Gemeinde bei der Finanzkraft je Einwohner nicht 85 v. H. der durchschnittlichen Finanzkraft aller kreisangehörigen Gemeinden je Einwohner, so wird der Unterschiedsbetrag zu 90 v. H. zusätzlich ausgeglichen ___ ; **die** Finanzierung erfolgt aus der Teilschlüsselmasse der kreisangehörigen Gemeinden nach Absatz 1 Nr. 3.

Die Finanzausgleichsumlage nach **Satz 1 Nr. 1** wird als negative Schlüsselzuweisung festgesetzt. Der Zahlbetrag ist von der kreisangehörigen Gemeinde in gleich großen Teilbeträgen zu den Terminen nach Absatz 6 an das Land abzuführen. Die Summe aus ___ **den Ausgleichsbeträgen nach Satz 1 Nrn. 2 und 3** wird als Schlüsselzuweisung festgesetzt und an die kreisangehörige Gemeinde ausgezahlt. Die auf dieser Grundlage ergehenden Verwaltungsakte sind sofort vollziehbar.

(5) Die Finanzkraft einer Gemeinde nach Absatz 4 Nr. 3 ergibt sich aus der Summe der Schlüsselzuweisung nach Absatz 4 Nr. 1 und der Steuerkraftmesszahl abzüglich der Finanzausgleichsumlage nach Absatz 4 Nr. 2. Die durchschnittliche Finanzkraft aller Gemeinden je Einwohner wird ermittelt, indem die Summe der Schlüsselzuweisungen und der Steuerkraftmesszahlen abzüglich der Finanzausgleichsumlage aller Gemeinden durch die Einwohnerzahl aller Gemeinden geteilt wird.

(6) Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 20. Januar und zum 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eines jeden Jahres.“

10. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13
Bedarfsmesszahl

(1) Die Bedarfsmesszahl ergibt sich aus dem Produkt des Gesamtansatzes nach Absatz 2 und dem Grundbetrag nach Absatz 3.

(2) Der Gesamtansatz wird wie folgt gebildet:

1. Bei den kreisfreien Städten entspricht der Hauptansatz der Einwohnerzahl. Es gelten folgende Nebenansätze:

(5) Die Finanzkraft einer Gemeinde nach Absatz 4 **Satz 1** Nr. 3 ergibt sich aus der Summe der Schlüsselzuweisung nach Absatz 4 **Satz 1** Nr. 2 und der Steuerkraftmesszahl abzüglich der Finanzausgleichsumlage nach Absatz 4 **Satz 1** Nr. 1. Die durchschnittliche Finanzkraft aller Gemeinden je Einwohner wird ermittelt, indem die Summe der Schlüsselzuweisungen und der Steuerkraftmesszahlen abzüglich der Finanzausgleichsumlage aller Gemeinden durch die Einwohnerzahl aller Gemeinden geteilt wird.

(6) Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 20. Januar und zum 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eines jeden Jahres._

_§ 13
Bedarfsmesszahl

(1) Die Bedarfsmesszahl ergibt sich aus dem Produkt des Gesamtansatzes nach **den Absätzen 2 bis 4** und dem Grundbetrag nach Absatz 5.

(2) Bei den kreisfreien Städten entspricht der Hauptansatz der Einwohnerzahl. Es **finden** folgende Nebenansätze **Anwendung**:

- a. Der Nebenansatz U6 wird aus der jeweiligen Anzahl der Einwohner bis unter 6 Jahre gebildet, multipliziert mit dem Faktor 6,90.
- b. Der Nebenansatz U10 wird aus dem jeweiligen Ansatz der Einwohner von 6 bis unter 10 Jahren gebildet, multipliziert mit dem Faktor 6,07.
- c. Der Nebenansatz SGB II wird aus der jeweiligen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch gebildet, multipliziert mit dem Faktor 4,25. Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften wird aus der durchschnittlichen Anzahl von Bedarfsgemeinschaften, die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch im vorvergangenen Jahr erhielten, gebildet.

Die Summe der Ansätze bildet den Gesamtansatz.

2. Bei den Landkreisen entspricht der Hauptansatz der Einwohnerzahl. Es gelten folgende Nebenansätze:
 - a. Der Nebenansatz U6 wird aus der jeweiligen Anzahl der Einwohner bis unter 6 Jahre gebildet, multipliziert mit dem Faktor 13,39.

1. der Nebenansatz U6 wird aus der jeweiligen Anzahl der Einwohner bis unter **sechs** Jahren gebildet, multipliziert mit dem Faktor 6,90;
2. **der** Nebenansatz U10 wird aus der jeweiligen **Anzahl** der Einwohner von **sechs** bis unter **zehn** Jahren gebildet, multipliziert mit dem Faktor 6,07;
3. **der** Nebenansatz SGB II wird aus der jeweiligen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften **nach dem** Zweiten Buch Sozialgesetzbuch gebildet, multipliziert mit dem Faktor 4,25; **die** Anzahl der Bedarfsgemeinschaften wird aus der durchschnittlichen Anzahl von Bedarfsgemeinschaften, die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch im vorvergangenen Jahr erhielten, gebildet.

Die Summe der Ansätze bildet den Gesamtansatz.

(3) Bei den Landkreisen entspricht der Hauptansatz der Einwohnerzahl. Es **finden** folgende Nebenansätze **Anwendung**:

1. **der** Nebenansatz U6 wird aus der jeweiligen Anzahl der Einwohner bis unter **sechs** Jahren gebildet, multipliziert mit dem Faktor 13,39;

- b. Der Nebenansatz SGB II wird aus der jeweiligen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch gebildet, multipliziert mit dem Faktor 8,23. Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften wird aus der durchschnittlichen Anzahl von Bedarfsgemeinschaften, die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch im vorvergangenen Jahr erhielten, gebildet.

Die Summe der Ansätze bildet den Gesamtansatz.

3. Bei den kreisangehörigen Gemeinden wird als Hauptansatz der Wert bezeichnet, der sich aus dem Produkt der Einwohnerzahl einer Gemeinde und der Hauptansatzstaffel einschließlich des Zentralitätszuschlages nach Satz 4 ergibt. Die Hauptansatzstaffel beträgt bei Gemeinden:

- a. bis 5 000 Einwohner 100,00 v. H.,
- b. mit 5 000 bis 20 000 Einwohner 100,00 bis 108,14 v. H. und
- c. mit 20 000 bis 50 000 Einwohner 108,14 bis 113,51 v. H.

Liegt die Einwohnerzahl zwischen zwei Stufen, so wird der Hauptansatz (Gewichtungsfaktor) durch lineare Interpolation ermittelt.

2. der Nebenansatz SGB II wird aus der jeweiligen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften **nach dem** Zweiten Buch Sozialgesetzbuch gebildet, multipliziert mit dem Faktor 8,23; die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften wird aus der durchschnittlichen Anzahl von Bedarfsgemeinschaften, die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch im vorvergangenen Jahr erhielten, gebildet.

Die Summe der Ansätze bildet den Gesamtansatz.

- (4)** Bei den kreisangehörigen Gemeinden wird als Hauptansatz der Wert bezeichnet, der sich aus dem Produkt der Einwohnerzahl einer **kreisangehörigen** Gemeinde und **dem Gewichtungsfaktor nach** der Hauptansatzstaffel einschließlich des Zentralitätszuschlages nach Satz 5 ergibt. Die Hauptansatzstaffel ___ bei **kreisangehörigen** Gemeinden **gliedert sich wie folgt:**

1. bis 5 000 Einwohner 100,00 v. H.,
2. mit 5 000 bis 20 000 Einwohner 100,00 bis 108,14 v. H. und
3. mit 20 000 bis 50 000 Einwohner 108,14 bis 113,51 v. H.

Liegt die Einwohnerzahl zwischen **der Mindest- und der Maximal-einwohnerzahl nach Satz 2 Nrn. 2 oder 3**, so wird der _____

Zwischenwerte werden bis zur zweiten Stelle nach dem Komma gerundet. Gemeinden mit der Funktion eines Mittelzentrums gemäß der Anlage erhalten einen Zentralitätszuschlag von 36,78 v. H. Der Nebenansatz U10 wird aus dem jeweiligen Ansatz der Einwohner von 6 bis unter 10 Jahren gebildet, multipliziert mit dem Faktor 12,53. Die Summe der Ansätze bildet den Gesamtansatz.

(3) Der Grundbetrag ist ein durch rechnerische Näherung bestimmter Wert, der so festgesetzt wird, dass die gemäß § 12 jeweils zur Verfügung stehende Finanzmasse soweit wie rechnerisch möglich aufgebraucht wird. Er wird auf fünf Stellen hinter dem Komma festgesetzt.“

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinden und Landkreise erhalten investive Zuweisungen zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur für die Haushaltsjahre 2024 bis 2026 in Höhe von insgesamt jeweils 150 000 000 Euro.“

Gewichtungsfaktor durch lineare Interpolation ermittelt. Zwischenwerte werden bis zur zweiten Stelle nach dem Komma gerundet. **Kreisangehörige** Gemeinden mit der Funktion eines Mittelzentrums gemäß der Anlage erhalten einen Zentralitätszuschlag von 36,78 v. H. Der Nebenansatz U10 wird aus der jeweiligen Anzahl der Einwohner von **sechs** bis unter **zehn** Jahren gebildet, multipliziert mit dem Faktor 12,53. Die Summe der Ansätze bildet den Gesamtansatz.

(5) Der Grundbetrag ist ein durch rechnerische Näherung bestimmter Wert, der so festgesetzt wird, dass die gemäß § 12 jeweils zur Verfügung stehende Finanzmasse **so weit** wie rechnerisch möglich aufgebraucht wird. Er wird auf fünf Stellen hinter dem Komma festgesetzt.“

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) **Für** _____ investive Zuweisungen zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur **werden** für die Haushaltsjahre 2024 bis 2026 **jeweils Investitionspauschalen in folgender Höhe** _____ **gezahlt:**

- | | |
|----------------------|------------------|
| 1. kreisfreie Städte | 37 500 000 Euro, |
| 2. Landkreise | 40 000 000 Euro, |

b) In Absatz 3 wird die Angabe „Haushaltsjahre 2022 und 2023“ durch die Angabe „Haushaltsjahre 2024 bis 2026“ ersetzt

12. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„16a

Zuweisungen für Investitionen an Kreisstraßen

(1) Für Investitionen an Kreisstraßen einschließlich der Nebenanlagen bei geteilter Straßenbaulast erhalten die Landkreise investive Zuweisungen für die Haushaltsjahre 2024 bis 2026 in Höhe von jeweils 29 442 671 Euro und die kreisfreien Städte in Höhe von jeweils 557 329 Euro.

(2) § 11 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. Die Auszahlung erfolgt als Einmalzahlung zum 10. August eines jeden Jahres.“

13. § 17 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für den Ausgleichsstock werden für die Haushaltsjahre 2024 bis 2026 Mittel in Höhe von jeweils 40 000 000 Euro bereitgestellt.“

3. kreisangehörige Gemeinden 82 500 000 Euro.

b) Absatz 2 Satz 1 wird aufgehoben.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „___ 2022 und 2023“ durch die Angabe „_____ 2024 bis 2026“ ersetzt.

12. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

Zuweisungen für Investitionen an Kreisstraßen

(1) unverändert

(2) unverändert

13. **In § 17 Abs. 1 Satz 1 _____ wird die Angabe „2022 und 2023“ durch die Angabe „2024 bis 2026“ ersetzt.**

14. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.

15. Nach § 29 wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage zu § 13 Abs. 2 Nr. 3 Satz 5

Mittelzentren:

- Aschersleben, Stadt
- Bernburg (Saale), Stadt

13/1. In § 24 Satz 1 wird die Angabe „§ 12 Abs. 4 Satz 6“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 4 Satz 3“ ersetzt.

14. § 25 **Abs. 1** wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird **aufgehoben**.

b) Die bisherigen **Sätze 4 und 5 werden die Sätze 3 und 4**.

cc) wird gestrichen

14/1. In § 29 Abs. 1 werden nach der Angabe „§ 12 Abs. 4 Satz 6“ die Wörter „in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung“ eingefügt.

15. Nach § 29 wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage
(zu § 13 Abs. 4 ____ Satz 5)

Mittelzentren:

- Aschersleben, Stadt
- Bernburg (Saale), Stadt

- Bitterfeld-Wolfen, Stadt
- Burg, Stadt
- Eisleben, Lutherstadt
- Halberstadt, Stadt
- Haldensleben, Stadt
- Köthen (Anhalt), Stadt
- Merseburg, Stadt
- Naumburg (Saale), Stadt
- Oschersleben (Bode), Stadt
- Quedlinburg, Welterbestadt
- Salzwedel, Hansestadt
- Sangerhausen, Stadt
- Schönebeck (Elbe), Stadt
- Staßfurt, Stadt
- Stendal, Hansestadt
- Weißenfels, Stadt
- Wernigerode, Stadt
- Wittenberg, Lutherstadt
- Zeitz, Stadt
- Zerbst/Anhalt, Stadt“

§ 2

Das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Finanzausgleichsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

- Bitterfeld-Wolfen, Stadt
- Burg, Stadt
- Eisleben, Lutherstadt
- Halberstadt, Stadt
- Haldensleben, Stadt
- Köthen (Anhalt), Stadt
- Merseburg, Stadt
- Naumburg (Saale), Stadt
- Oschersleben (Bode), Stadt
- Quedlinburg, Welterbestadt
- Salzwedel, Hansestadt
- Sangerhausen, Stadt
- Schönebeck (Elbe), Stadt
- Staßfurt, Stadt
- Stendal, Hansestadt
- Weißenfels, Stadt
- Wernigerode, Stadt
- Wittenberg, Lutherstadt
- Zeitz, Stadt
- Zerbst/Anhalt, Stadt“.

§ 2

unverändert

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

unverändert

§ 3